

## 4 | Entgeltpflicht und Fälligkeit

4.1 Zur Zahlung des Entgeltes sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

4.2 Die Entgeltpflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Schule.

4.3 Die Entgelte sind jeweils zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

4.4 Nachforderungen sind in einer Summe zum nächsten Fälligkeitstermin zu zahlen.

## 5 | Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Marl, 9. November 2016

Gez. Werner Arndt  
Bürgermeister



musikschule  
der stadt marl



musikschule  
der stadt marl

### Kontakt

Musikschule der Stadt Marl  
in der Scharounschule  
Westfalenstraße 68a  
45770 Marl

#### Verwaltung:

Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 53 / 50 33 06 54

Fax: 0 23 65 / 50 33 06 55

E-Mail: Musikschule@Marl.de

#### Sprechzeiten:

montags bis mittwochs 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr  
sowie donnerstags 10 - 12 Uhr und 14 - 17.30 Uhr

Günter Braunstein, Schulleiter:

Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 50

[www.marl.de/Musikschule](http://www.marl.de/Musikschule)



# Entgeltordnung

## Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Marl

Aufgrund des § 10 der Satzung für die Musikschule der Stadt Marl vom 04.12.2013 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

### 1 | Entgelthöhe

1.1 Für den Besuch der Musikschule wird ein Entgelt (Schulgeld) erhoben. Es handelt sich dabei um einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.

1.2 Die Höhe des Entgeltes beträgt bei wöchentlichen Unterrichtszeiten jährlich:

Einzelunterricht	45 Minuten	936 € (78 € mtl.)
Einzelunterricht	30 Minuten	696 € (58 € mtl.)
Partnerunterricht	45 Minuten	636 € (53 € mtl.)
Partnerunterricht	30 Minuten	420 € (35 € mtl.)

Gruppenunterr. 3 Schüler – 45 Minuten 516 € (43 € mtl.)  
(3 bis maximal 8 Schüler)

4 Schüler – 60 Minuten
5 Schüler – 75 Minuten
6 Schüler – 90 Minuten
7 Schüler – 105 Minuten
8 Schüler – 120 Minuten

Musikzwerge	45 Minuten	240 € (20 € mtl.)
Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	60 Minuten	300 € (25 € mtl.)

Studienvorbereitende Ausbildung

(Theorie und 30 Minuten zusätzliches Nebenfach)

45 Minuten Theorie (Einzelunterricht) und 30 Minuten Nebenfach

90 Minuten Theorie (Gruppenunterricht) und 30 Minuten Nebenfach

288 € (24 € mtl.)

Gasthörer und Fremdschüler (SVA)

45 Minuten Theorie (Einzelunterricht) und 30 Minuten

Nebenfach

90 Minuten Theorie (Gruppenunterricht) und 30 Minuten

Nebenfach

984 € (82 € mtl.)

Marler Modell 45 Minuten (bis 31.07.2017)

264 € (22 € mtl.)

Marler Modell 45 Minuten (ab 01.08.2017)

276 € (23 € mtl.)

Ensemblearbeit 45 Minuten 120 € (10 € mtl.)

1.3 Das Entgelt beim Ensembleunterricht berechtigt zur Teilnahme an einem oder mehreren Ensembleunterrichten.

1.4 Für Kurse, Seminare, Projekte oder sonstige Veranstaltungen kann ein Entgelt erhoben werden, das von der Musikschulleitung im Einzelfall festgelegt wird.

### 2 | Instrumentenmiete

Der monatliche Mietzins für ein von der Musikschule überlassenes Musikinstrument beträgt:

- Holzblasinstrumente: 25 €  
(Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
- Blechblasinstrumente: 20 €  
(Trompete, Posaune, Tenor-, Baritonhorn, Tuba, Waldhorn)
- Gitarren, Streich- und Zupfinstrumente: 15 €
- Klavier / Harfe 36 €
- Schlaginstrumente, Akkordeon 20 €

### 3 | Entgeltermäßigung und -erlass

3.1 Die Unterrichtsentgelte gemäß Ziffer 1.2 und die Instrumentenmiete gemäß Ziffer 2 werden ermäßigt, bei

Teilnahme mehrerer, nicht getrennt lebender Familienangehöriger (Familienermäßigung).

Die Ermäßigung beträgt bei 2 Familienmitgliedern 10 % des Gesamtbetrages des Schulentgeltes inklusive der Instrumentenmiete. Sie erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 10 %. Die maximale Ermäßigungshöhe beträgt 50 % bei 5 oder mehr Familienmitgliedern.

3.2 In Marl wohnende Empfänger von Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Bundesversorgungsgesetz (BVG),

sind von der Entrichtung des Musikschulentgeltes und der Instrumentenmiete befreit.

Diese Befreiung gilt nur für ein Unterrichtsfach (max. Einzelunterricht 30 Minuten), ein Ausleihinstrument und Ensemblearbeit.

Die Schüler bzw. die Zahlungspflichtigen haben den Empfang der obigen Leistungen durch Vorlage aktueller Bescheide regelmäßig zu belegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

3.3 In Sonderfällen (z. B. Talentförderung) kann auf schriftlichen Antrag das Schulgeld ermäßigt bzw. erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Musikschulleitung.

3.4 Die Ermäßigung gemäß vorgenannter Ziffern erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt.